

## Ausbildungsordnung für Lagerfachhelfer gemäß § 48 BBiG

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Juni 1976 erläßt die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld als zuständige Stelle nach § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. III) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1975 ( BGBl. I S. 2289 ) folgende Ausbildungsordnung für Lagerfachhelfer:

### 1.) Ausbildungsdauer

Die Ausbildungszeit beträgt 24 Monate.

### 2.) Ausbildungsberufsbild

Inhalt der betrieblichen Ausbildung:

- . Annehmen, Auspacken und Prüfen der Ware.
- . Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware.
- . Bestandsaufnahme und Warenbestellung.
- . Vorbereiten der Ware zum Versand und zur Auslieferung.
- . Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel.
- . Verkehr mit Post, Bahn und anderen Verkehrseinrichtungen.
- . Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

### 3.) Ausbildungsrahmenplan

#### I. Sachliche Gliederung

- a) Annehmen, Auspacken und Prüfen der Ware  
( Auspacken und Prüfen, Wareneingangsbuch, Lieferscheine, Fehlmengen und Schäden.)
- b) Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware  
( Auszeichnungsmittel, Zuordnung nach Größen, Farben und Arten, Lagerungsarten und Warenpflege.)
- c) Bestandsaufnahme und Warenbestellung  
( Arten der Bestandsaufnahme, Kontrolle des Bestandes, Vorbereiten von Bestellungen.)

- d) Vorbereiten der Ware zum Versand und zur Auslieferung  
(Zusammenstellung der Lieferung, Verpacken der Ware.)
- e) Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel  
(Transportmittel, Verpackungsmaterial, Leergut.)
- f) Verkehr mit Post, Bahn und anderen Verkehrseinrichtungen  
(Ausfüllen von Begleitpapieren, Versandarten und Versandmöglichkeiten.)
- g) Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

## II. Zeitliche Gliederung:

Für die Vermittlung der vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse wird folgende zeitliche Gliederung empfohlen:

|  |              |
|--|--------------|
| Annehmen, Auspacken und Prüfen der Ware  | ca. 4 Monate |
| Auszeichnen Sortieren und Lagern der Ware  | ca. 6 Monate |
| Bestandsaufnahme und Warenbestellung   | ca. 3 Monate |
| Vorbereiten der Ware zum Versand und zur Auslieferung  | ca. 3 Monate |
| Handhaben und Pflegen der Lagerhilfsmittel   | ca. 3 Monate |
| Verkehr mit Post, Bahn und anderen Verkehrseinrichtungen   | ca. 3 Monate |
| Kenntnisse in Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. |              |
| Urlaub   | ca. 2 Monate |
|  | -----        |
|  | 24 Monate    |
| Gesamt:  | =====        |

Änderungen im Zeitablauf aus betriebsbedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

#### 4.) Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen.

#### 5.) Zwischenprüfung

Die zuständige Stelle kann zur Feststellung des Leistungsstandes eine Zwischenprüfung durchführen.

#### 6.) Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.  
Inhalt und Umfang der Abschlußprüfung werden durch gesonderte Prüfungsanforderungen festgelegt.

#### 7.) Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.